

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11a RLw 4/84

Urteil

Verkündet am
29. Oktober 1985

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. Oktober 1985 in Berlin

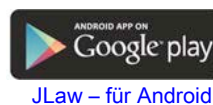
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
23. November 1983 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die im Revisionsverfahren



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

entstandenen Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

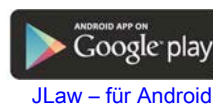
Streitig ist, ob der Kläger von einer nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) bestehenden Beitragspflicht freikommen kann.

Der seit 1955 ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigte Kläger bewirtschaftete von März 1966 bis März 1975 als Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb in Größe einer Existenzgrundlage. Für diese Zeit entrichtete er Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse. Er erklärte sich bereit, die Entrichtung von Beiträgen auch nach Beendigung der Beitragspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer gem § 27 GAL fortzusetzen, nachdem er belehrt worden war, daß diese Erklärung die Verpflichtung zur ununterbrochenen Beitragsentrichtung begründe, und zwar mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, bis zum Beginn der Zahlung von vorzeitigem Altersgeld (§ 2 Abs 2 GAL) oder von Landabgaberente (§ 41 GAL).

Im Februar 1982 beantragte der Kläger, ihn aus finanziellen Gründen von der Weiterzahlung der Beiträge nunmehr zu befreien. Die Beklagte lehnte dies unter Hinweis auf die Erklärung über die Weiterentrichtung von Beiträgen ab (Bescheid vom 1. März 1982;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 1982). Die hiergegen erhobene Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 9. Mai 1983; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 23. November 1983). Das LSG sah die Klage als ungegründet an, da die Verpflichtungserklärung nach § 27 GAL unwiderruflich sei und § 14 Abs 2 GAL Befreiungstatbestände nur für den in Abs 1 umschriebenen Kreis der als landwirtschaftliche Unternehmer kraft Gesetzes beitragspflichtigen Personen aufstelle. Die für kraft ihrer Tätigkeit versicherungspflichtigen Personen geltende Befreiungsvorschrift könne auf die aufgrund einer Verpflichtungserklärung beitragspflichtigen Personen auch nicht entsprechend angewandt werden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 14, 27 GAL sowie der Art 2, 6 und 14 des Grundgesetzes (GG). Der Kläger werde durch die ständig steigenden Beitragszahlungen in unzumutbarer Weise belastet. Der Jahresbeitrag habe bei Abgabe der Verpflichtungserklärung 1975 486,00 DM betragen und betrage im Januar 1984 1.548,00 DM.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide zu verurteilen, den Kläger von der Beitragspflicht ab 1. März 1982 zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Sie meint, die Beitragsentwicklung dürfte nur bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz berücksichtigt werden; im übrigen sei mit einer spürbaren Entlastung in der Höhe der Beitragspflicht zu rechnen.

II

Die Revision war zurückzuweisen. Die allgemein auf Freistellung von der Beitragspflicht gerichtete Klage ist weder im Sinne eines Widerrufs der Verpflichtungserklärung noch im Sinne einer Befreiung von der Beitragspflicht nach § 14 Abs 2 GAL begründet.

Die Verpflichtungserklärung nach § 27 GAL ist unwiderruflich, wie der Senat im Urteil vom 24. November 1978 (SozR 5850 § 27 Nr 2) und in einem weiteren Urteil vom 30. April 1981 - 11 RLw 2/78 - (GVLAk RdSchr AH 15/81) entschieden hat. Hiergegen hat die Revision neue, bisher nicht berücksichtigte Gründe nicht vorgebracht. Dem Einwand, der Kläger habe auf die Rechte aus dem Versicherungsverhältnis verzichtet und zumindest dann sei ein Widerruf der Verpflichtungserklärung zulässig, hat der Senat schon im Urteil vom 30. April 1981 entgegengehalten, daß der Gesetzgeber mit der Änderung des § 27 GAL durch das Änderungsgesetz vom 3. Juli 1961 (BGBl I 845) den zuvor nur bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche aus diesem Gesetz zulässigen Widerruf der Verpflichtungserklärung vollständig ausgeschlossen habe.

Diese gesetzliche Regelung ist nicht verfassungswidrig, wie vom Senat im Urteil vom 30. April 1981 ausgeführt worden ist (so



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auch Beschluß des Dreier-Ausschusses nach § 93a BVerfGG SozR 5850 § 27 Nr 5). Die Revision sieht dabei zu Unrecht den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als verletzt an, weil bedingt durch die anderweitig erworbene Alterssicherung der Kläger zwar Beiträge in gleicher Höhe leisten müsse wie ein noch tätiger landwirtschaftlicher Unternehmer, er andererseits aber bei Eintritt des Versicherungsfalles erheblich gekürzte Leistungen erhalten würde. Das ist nicht richtig; insoweit wirkt sich eine Beitragsleistung aufgrund der Verpflichtungserklärung nicht anders aus als eine Beitragsleistung als versicherungspflichtiger Unternehmer. In beiden Fällen sieht das GAL in § 4 Abs 5 nur für die Empfänger vorzeitigen Altersgeldes und Hinterbliebenengeldes eine Kürzung um Rentenbezüge, jedoch höchstens um 1/4, vor. Jedenfalls liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß diese Einschränkungen schwerwiegender wären als die vom BVerfG im angeführten Beschluß beurteilten Einschränkungen bei einer nachfolgenden Eheschließung mit einem beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer.

Auch die spätere Entwicklung der Beitragshöhe läßt die Bindung an die Verpflichtungserklärung nicht unverhältnismäßig erscheinen. Hierzu hat der Senat schon darauf hingewiesen, daß die Beitragspflicht freiwillig übernommen wird und daß für die Abgabe der Erklärung eine Überlegungsfrist von zwei Jahren zur Verfügung steht, so daß der Betreffende hinreichend prüfen kann, ob er für die Erfüllung einer laufenden Beitragspflicht ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung hat. Das Steigen der Beitragslast belastet den Kläger unter Berücksichtigung der Entwicklung der



Leistungsansprüche nicht unzumutbar. Es trifft den Pflichtversicherten wie den Weiterversicherten in gleicher Weise. Mit einer Steigerung der Beitragshöhe war schon bei Abgabe der Erklärung zu rechnen. Ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit erfordert, bei drohender Existenzgefährdung die Beitragsbelastung zu beenden oder ob insoweit der Schuldnerschutz im Vollstreckungsrecht ausreicht, bedarf auch hier keiner Entscheidung. Einen auf drohende Existenzgefährdung hindeutenden Sachverhalt hat das LSG nicht festgestellt. Auch dem Klagevorbringen ist in dieser Richtung kein Anhalt zu entnehmen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht. Der als Anspruchsgrundlage allein in Betracht kommende § 14 Abs 2 GAL sieht nur eine Befreiung von der Beitragspflicht nach § 14 Abs 1 GAL vor und ist auf die Beitragspflicht nach § 27 GAL weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Die in § 14 Abs 2 GAL geregelte Befreiung von der Beitragspflicht gilt schon nach dem Gesetzeswortlaut für "landwirtschaftliche Unternehmer" und nicht für ehemalige nach § 27 GAL beitragspflichtige Unternehmer. Sie bezieht sich nach dem Regelungszusammenhang auf die im vorstehenden Absatz 1 näher umbeschriebene Beitragspflicht. Dort wird auf die Beitragspflicht nach § 1 und auf die Regelungen in § 14 Abs 6 und 7 sowie auf § 37 GAL verwiesen, nicht aber auf § 27 GAL. Auch der Entwurf eines Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes -3. ASEG- (BT-Drucks 10/3483) bestätigt, daß zwischen der Beitragspflicht aus § 14 GAL und der aus § 27 GAL unterschieden wird (vgl § 43c des Entwurfs).



-7-

Für eine entsprechende Anwendung des § 14 Abs 2 GAL auf die Beitragspflicht nach § 27 GAL läßt sich auch nicht anführen, daß bei Aufnahme einer vorübergehenden neuen Unternehmertätigkeit eine Befreiung nach § 14 Abs 2 GAL möglich sein müsse. Der Senat hat zwar im Urteil vom 14. November 1978 (SozR 5850 § 27 Nr 2) erörtert, ob die Beitragspflicht nach § 27 GAL entfalle, wenn der ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer selbst wieder aufgrund der Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes beitragspflichtig werde; in einem solchen Fall lasse sich wohl kaum eine doppelte Beitragspflicht des ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers annehmen. Bei erneuter Betriebsübernahme wird jedoch die Beitragspflicht aus § 27 GAL von der nach § 14 Abs 1 GAL nicht auf Dauer sondern nur für die Zeit der doppelten Beitragspflicht verdrängt. Endet die Beitragspflicht als aktiver Unternehmer durch Betriebsaufgabe oder durch eine Befreiung nach § 14 Abs 2 GAL, so tritt die Beitragspflicht nach § 27 GAL wieder in Wirksamkeit. Eine Befreiung von der Beitragspflicht aus § 27 GAL nach Maßgabe des § 14 Abs 2 GAL ist damit ausgeschlossen. Sie wäre auch mit dem Grundsatz der Unwiderruflichkeit der nach § 27 GAL eingegangenen Beitragspflicht kaum vereinbar. Da sich gerade hinsichtlich eines Anspruchs auf Befreiung die gesetzliche Versicherungspflicht als Unternehmer von der freiwillig übernommenen des ehemaligen Unternehmers unterscheidet, verstößt die unterschiedliche Regelung nicht gegen den Gleichheitssatz des Art 3 GG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)